I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 142/69 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1969

über gewisse zur Anwendung der Quotenregelung notwendige Durchführungsbestimmungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 (2), insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 5, Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die richtige Anwendung der die Quotenregelung für Zucker betreffenden Bestimmungen und insbesondere die Anwendung der Artikel 25, 27 und 32 erfordert eine strenge Definition des Begriffs „Zuckererzeugung einer Fabrik oder eines Unternehmens". Es empfiehlt sich, als Erzeugung einer Fabrik oder eines Unternehmens die Gesamtheit des Weißzuckers, Rohzuckers, Invertzuckers und der Sirupe, ausgedrückt in Weißzucker, die in der betreffenden Fabrik oder dem betreffenden Unternehmen wirklich erzeugt worden ist, anzusehen. Im Interesse der Begrenzung der Zuckererzeugung ist es notwendig, die Möglichkeit, einen Teil der Zuckererzeugung eines Unternehmens einem anderen Unternehmen zuzuweisen, das den genannten Zucker im Rahmen eines Werkvertrags hat erzeugen lassen, auf bestimmte Fälle zu begrenzen. Diese Fälle müssen in einer Weise bestimmt sein, die eine Erhöhung der finanziellen Lasten der Gemeinschaft für den Zuckersektor vermeidet. Es ist angezeigt, unabhängig von dieser Regel die gleiche Zuweisung im Falle von höherer Gewalt vorzusehen. Um eine unterschiedliche Behandlung der betreffenden Hersteller in der Gemeinschaft zu vermeiden, ist es angebracht, daß die Anwendung dieser Fälle nach dem in Artikel 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehenen Verfahren entschieden wird.

Um insbesondere die Anwendung der Bestimmungen über die Produktionsabgabe zu ermöglichen, ist eine vorläufige und eine endgültige Feststellung der Erzeugung erforderlich.

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehene Produktionsabgabe kann erst nach dem betreffenden Zuckerwirtschaftsjahr errechnet werden. Da der Zuckerabsatz zu einem großen Teil schon während des Zuckerwirtschaftsjahres, in dem die Erzeugung stattfand, erfolgt, ist es angezeigt, die Bezahlung der genannten Abgabe während des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres und in für die Gemeinschaft einheitlichen Zeitabständen vorzusehen. Hierzu ist die Festsetzung eines vorläufigen Betrages der Abgabe notwendig.

Im Hinblick darauf, daß die Gemeinschaft alle Ausgaben, die mit dem mengenmäßigen Absatz über den Inlandsverbrauch hinaus bis zur Höhe der Garantiemenge verbunden sind, trägt, ist es gerechtfertigt, die Gemeinschaft die Verluste tragen zu lassen, die beim Absatz zu den günstigsten Bedingungen entstehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unter Zuckererzeugung im Sinne der Artikel 25, 27 und 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist die in Weißzucker ausgedrückte Gesamtmenge von

a) Weißzucker,

b) Rohzucker,

c) Invertzucker

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 4.

d) — Sirupe aus Saccharose oder aus Invertzucker, die eine Reinheit von mindestens 70 v. H. aufweisen und aus Zuckerrüben hergestellt sind,

— Sirupe aus Saccharose oder aus Invertzucker, die eine Reinheit von mindestens 75 v. H. aufweisen und aus Zuckerrohr hergestellt sind,

im folgenden Sirupe genannt,

zu verstehen.

(2) Jedoch werden in die Berechnung der in Absatz 1 genannten Menge nicht einbezogen :

a) die Weißzuckermengen, hergestellt aus

— Rohzucker oder

— Sirupen,

die nicht in der diesen Weißzucker erzeugenden Fabrik oder Unternehmen hergestellt worden sind ;

b) die Weißzuckermenge, hergestellt aus

— Rohzucker oder

— Sirupen,

die nicht während desselben Zuckerwirtschaftsjahres hergestellt worden sind, währenddessen dieser Weißzucker erzeugt worden ist ;

c) die Rohzuckermengen, hergestellt aus Sirupen, die nicht in der diesen Rohzucker erzeugenden Fabrik oder Unternehmen hergestellt worden sind ;

d) die Rohzuckermengen, hergestellt aus Sirupen, die nicht während desselben Zuckerwirtschaftsjahres hergestellt worden sind, währenddessen dieser Rohzucker erzeugt worden ist ;

e) die Mengen des Rohzuckers, der während des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres in der Fabrik oder dem Unternehmen, die ihn erzeugt haben, zu Weißzucker verarbeitet wird ;

f) die Mengen an Invertzucker und Sirupen, die zu Alkohol oder Rum verarbeitet werden ;

g) die Mengen an Sirupen, die zu Zucker oder Invertzucker während des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres in der Fabrik oder dem Unternehmen verarbeitet werden, die sie erzeugt haben ;

h) die zum Brotaufstrich bestimmten Mengen an Sirupen und die Sirupe, die zur Verarbeitung in „Rinse Appelstroop" bestimmt sind ;

i) die Mengen an Zucker, Invertzucker und Sirupen, die im Veredelungsverkehr hergestellt worden sind ;

j) die Mengen an Invertzucker, hergestellt aus Sirupen, die nicht in der diesen Invertzucker erzeugenden Fabrik oder Unternehmen hergestellt worden sind ;

k) die Mengen an Invertzucker, hergestellt aus Sirupen, die nicht während desselben Zuckerwirtschaftsjahres hergestellt worden sind, währenddessen dieser Invertzucker erzeugt worden ist.

(3) Die Erzeugung wird in Weißzucker ausgedrückt :

a) wenn es sich um die Erzeugung von Weißzucker handelt, ohne Berücksichtigung von Qualitätsunterschieden ;

b) wenn es sich um Rohzucker handelt, nach Maßgabe seines nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker (1) bestimmten Rendementwerts ;

c) wenn es sich um die Erzeugung von Invertzucker handelt, durch Multiplikation mit dem Koeffizienten 1 ;

d) wenn es sich um die Erzeugung von Sirupen als Vorprodukte von festem Zucker handelt, nach Maßgabe ihres Gehalts an extraktionsfähigem Zucker, der gemäß den Bestimmungen des Absatzes 4 zweiter Unterabsatz bestimmt wird ;

e) wenn es sich um die Erzeugung von Sirupen handelt, die nicht Vorprodukte von festem Zucker sind, nach Maßgabe ihres Gehalts an Zucker, ausgedrückt in Saccharose gemäß den Bestimmungen des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 839/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker (2).

(4) Die Reinheit der Sirupe wird errechnet, indem der Gehalt an Gesamtzucker durch den Gehalt an Trockensubstanz dividiert wird.

Der Gehalt an extraktionsfähigem Zucker wird berechnet, indem die Zahl des Polarisationsgrads des betreffenden Sirups vermindert wird um das Ergebnis aus der Multiplikation des Unterschieds zwischen dem Gehalt an Trockensubstanz und dem Polarisationsgrad dieses Sirups mit dem Koeffizienten 1,70.

Der Gehalt an Trockensubstanz wird nach der aerometrischen Methode bestimmt.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt zwischen dem 15. und dem 31. Januar eines jeden Jahres für jede auf seinem Hoheitsgebiet gelegene Fabrik oder Unternehmen für das laufende Zuckerwirtschaftsjahr die vorläufige Zuckererzeugung fest. Für die französischen Departements Guadeloupe und Martinique werden diese Daten durch diejenigen des 15. und 30. April ersetzt.

(1) ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 47.

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt vor dem 15. September eines jeden Jahres für jede auf seinem Hoheitsgebiet gelegene Fabrik oder Unternehmen die endgültige zum Zeitpunkt des 30. Juni, 24.00 Uhr, verwirklichte Zuckererzeugung des vorhergehenden Zuckerwirtschaftsjahres fest.

(3) Wenn die nach Absatz 2 festgestellte Erzeugung geringer als die nach Absatz 1 festgestellte ist, wird die auf Grund von Artikel 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG übertragene Menge von dem betreffenden Mitgliedstaat auf Antrag des jeweiligen Herstellers innerhalb der Grenze des festgestellten Unterschieds verändert, und zwar mit rückwirkender Kraft vom Zeitpunkt des Beginns der in dem genannten Artikel angegebenen Lagerhaltungsperiode an.

(4) Wenn die nach Absatz 2 festgestellte Erzeugung von der nach Absatz 1 festgestellten abweicht und wenn der Hersteller für diesen Unterschied die Produktionsabgabe gezahlt hat oder hätte zahlen müssen, berichtigt der Mitgliedstaat die der Produktionsabgabe unterliegenden Mengen mit rückwirkender Kraft.

Artikel 3

(1) Unter Zuckererzeugung einer Fabrik oder eines Unternehmens im Sinne der Artikel 25, 27 und 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist die Zuckermenge zu verstehen, die von dieser Fabrik oder, je nach Fall, von der Fabrik oder den Fabriken dieses Unternehmens wirklich hergestellt worden ist.

(2) Jedoch wird auf schriftlichen an den betreffenden Mitgliedstaat gerichteten und von den beiden betreffenden Herstellern unterzeichneten Antrag hin die von einem Unternehmen — nachfolgend „Verarbeiter" genannt — im Rahmen eines Werkvertrags erzeugte Zuckermenge als Erzeugung des Unternehmens betrachtet — nachfolgend „Auftraggeber" genannt —, das den Zucker im Rahmen des genannten Vertrages hat herstellen lassen, wenn

a) ein Fall von höherer Gewalt die Verarbeitung der Zuckerrüben, des Zuckerrohrs oder der Melasse zu Zucker in einem anderen Unternehmen als dem des Auftraggebers erforderlich macht oder

b) die Gesamtzuckererzeugung des Verarbeiters unter seiner Grundquote bleibt oder

c) die Gesamtzuckererzeugung des Verarbeiters höher als seine Grundquote, jedoch kleiner als seine Höchstquote ist und die Gesamtzuckererzeugung des Auftraggebers höher als die Grundquote dieses letzteren ist, oder

d) die Gesamtzuckererzeugung des Verarbeiters und des Auftraggebers höher als ihre jeweilige Höchstquote ist.

(3) Jeder Zuckerhersteller, der die Bestimmungen des Absatzes 2 Buchstabe a) in Anspruch nehmen will, teilt dies dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mit und macht dabei die Angaben zur Begründung seines Antrags. Der Mitgliedstaat überprüft diese Angaben.

Der Mitgliedstaat teilt die Informationen des Herstellers und das Resultat seiner Überprüfung ohne Verzug der Kommission mit.

Auf der Grundlage der im zweiten Unterabsatz genannten Mitteilung wird nach dem im Artikel 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Verfahren Fall für Fall entschieden, in welchem Maße die Bestimmungen des Absatzes 2 Buchstabe a) anwendbar sind.

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 wird die Erzeugung einer Fabrik oder eines Unternehmens für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 in jedem Mitgliedstaat nach den Kriterien berechnet, die von diesem Mitgliedstaat bei der Berechnung der in Artikel 23 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten durchschnittlichen jährlichen Zuckererzeugung der Fabriken oder Unternehmen angewandt wurden.

Artikel 4

(1) Jedes Jahr wird vor dem 1. Januar für das betreffende Zuckerwirtschaftsjahr und vor dem 1. März 1969 für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 ein vorläufiger Betrag für die Produktionsabgabe festgesetzt.

(2) Der vorläufige Betrag für die Produktionsabgabe wird für das betreffende Zuckerwirtschaftsjahr auf der Grundlage von

a) einer Schätzung der Zuckererzeugung der Gemeinschaft,

b) einer Schätzung der Erzeugung oberhalb der Höchstquoten,

c) einer Schätzung der auf das folgende Zuckerwirtschaftsjahr zu übertragenden und innerhalb der Höchstquoten erzeugten Mengen,

d) der Garantiemenge,

e) der Summe der Grundquoten,

f) einem pauschalen Betrag je Gewichtseinheit für den sich ergebenden Verlust beim Absatz der über die Garantiemenge hinaus erzeugten Zuckermenge.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erheben von jedem Zukkerhersteller, dessen Erzeugung seine Grundquote überstiegen hat, für den über seine Grundquote hinausgehenden, aber unterhalb seiner Höchstquote bleibenden und nicht gemäß Artikel 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG übertragenen Teil der Erzeugung :

a) vor dem 1. April des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres den vorläufigen mit dem Koeffizienten 0,40 multiplizierten Betrag der Produktionsabgabe ;

b) vor dem darauffolgenden 15. Mai den mit dem Koeffizienten 0,3 multiplizierten vorläufigen Betrag der Produktionsabgabe ;

c) vor dem darauffolgenden 1. Juli den mit dem Koeffizienten 0,3 multiplizierten vorläufigen Betrag der Produktionsabgabe.

(2) Jedoch wird für die Zuckerhersteller der französischen Departements Guadeloupe und Martinique das Datum

a) des 1. April durch das des 1. Oktober,

b) des 15. Mai durch das des 15. November,

c) des 1. Juli durch das des 1. Januar

ersetzt.

(3) Unterscheidet sich der endgültige Betrag der Produktionsabgabe vom vorläufigen Betrag der Produktionsabgabe, so erheben bzw. erstatten die Mitgliedstaaten den Unterschied vor Ablauf des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung des endgültigen Betrages der Produktionsabgabe.

(4) Wird die Höchstquote gemäß den Bestimmungen des Artikels 31 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG zu einem Zeitpunkt nach dem 1. April des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres festgesetzt, so wird der Teil der Produktionsabgabe, der auf Grund des Absatzes 1 für die Erzeugung erhoben ist, die durch die Entscheidung des Mitgliedstaats über die Höchstquote hinausgeht, unverzüglich von diesem Mitgliedstaat erstattet.

Artikel 6

(1) Der für ein Zuckerwirtschaftsjahr geltende endgültige Betrag der Produktionsabgabe wird jährlich vor dem 1. Januar des folgenden Zuckerwirtschaftsjahres festgesetzt.

(2) Die Gesamtverluste aus dem Absatz der in der Gemeinschaft über die Garantiemenge hinaus erzeugten Menge werden berechnet nach Maßgabe

a) der Gesamtzuckererzeugung in der Gemeinschaft in dem betreffenden Zuckerwirtschaftsjahr, ausgedrückt in Weißzucker und abzüglich

   — der für das betreffende Zuckerwirtschaftsjahr gültigen Garantiemenge,

   — der über die Höchstquote hinaus erzeugten Mengen,

   — der auf Grund des Artikels 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG übertragenen und innerhalb der Höchstquote erzeugten Mengen und

b) eines Pauschalbetrags je Gewichtseinheit für den Verlust beim Absatz des genannten Zuckers. Dieser Pauschalbetrag wird berechnet auf der Grundlage eines gewogenen Durchschnitts der bei Absatz während des erwähnten Zuckerwirtschaftsjahres entstandenen Verluste, unter Ausschluß der Verluste beim Absatz zu den günstigsten Bedingungen für eine Menge, die gleich dem Unterschied zwischen der Garantiemenge und der für den menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft während des genannten Zuckerwirtschaftsjahres abgesetzten Menge ist.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY